



Information der Bildungsberatung

Studieren ohne Abitur

Stand: Januar 2023

Weiter bildung

Seit dem Jahr 2009 besteht in Deutschland die Möglichkeit, auch ohne Hochschulreife oder Fachhochschulreife ein Studium an einer Universität oder Fachhochschule aufzunehmen.

Übersicht über die Zugangsberechtigten:

Wer?	Was?
1. Meister*innen und ihnen Gleichgestellte	→ Allgemeiner Hochschulzugang
2. Qualifizierte Berufstätige	→ Fachgebundener Hochschulzugang



Inhalt:

1. Allgemeiner Hochschulzugang für Meister*innen und ihnen Gleichgestellte
2. Fachgebundener Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige
3. Aussichten auf einen Studienplatz
4. Finanzierungsmöglichkeiten

1. Allgemeiner Hochschulzugang für Meister*innen und ihnen Gleichgestellte	
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> a) erfolgreicher Abschluss der Meisterprüfung oder b) erfolgreicher Abschluss einer der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfung nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung, sofern der Lehrgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst hat (Fachwirte IHK, Fachkaufleute IHK, Industriemeister*innen IHK etc.) oder c) erfolgreicher Abschluss einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule und Fachakademie oder d) erfolgreicher Abschluss einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie, wenn die Prüfungsordnung staatlich genehmigt ist und/ oder ein Staatskommissär an den Prüfungen mitwirkt und die Fortbildung mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst oder e) erfolgreicher Abschluss der Prüfung zur/ zum Verwaltungsfachwirt*in oder der Fachprüfung II an der Bayerischen Verwaltungsschule oder f) ein nach a) gleichwertiger erfolgreicher Abschluss nach einer landesrechtlichen Fortbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe (mindestens 400 Unterrichtsstunden) oder eine nach a) gleichwertige erfolgreich abgeschlossene Qualifikation im Sinn des Seemannsgesetzes (staatliche Befähigungszeugnisse für den nautischen oder technischen Schiffsdienst) oder g) erfolgreicher Abschluss einer Weiterbildungsprüfung, die nach den Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. durchgeführt wurde (mindestens 400 Unterrichtsstunden Lehrgang). Die Weiterbildungsstätte muss von der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. anerkannt sein.

Beratungsgespräch	<ul style="list-style-type: none"> • Zusätzlich muss ein Beratungsgespräch an der Hochschule absolviert werden, an der das Studium aufgenommen werden soll. • Zweck des Beratungsgesprächs ist es, den Studienbewerber*innen einen realistischen Eindruck über Inhalte, Aufbau und Anforderung des Studiums im angestrebten Studiengang zu vermitteln.
Studienmöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Meister*innen und ihnen Gleichgestellte können sich bei Hochschulen grundsätzlich für jeden beliebigen Studiengang bewerben. • Ausschlaggebend für die Studienplatzvergabe ist meist die Note der Meisterprüfung bzw. der vergleichbaren Prüfung.

2. Fachgebundener Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige

Voraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erfolgreicher Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes bzw. der Handwerksordnung in einem dem angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich und 2. eine anschließende mindestens dreijährige Berufspraxis (zweijährige bei Erhalt eines Aufstiegsstipendiums des Bundes) in einem dem angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich
Beratungsgespräch und Zugangsprüfung oder Probestudium	<ul style="list-style-type: none"> • Zusätzlich muss ein Beratungsgespräch an der Hochschule absolviert werden, an der das Studium aufgenommen werden soll, und • eine Hochschulzugangsprüfung abgelegt werden (Einzelheiten über die Durchführung der Hochschulzugangsprüfung regelt die Hochschule). Alternativ kann die Hochschule auch ein erfolgreiches Probestudium von mindestens zwei Semestern verlangen.
Studienmöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Qualifizierte Berufstätige können sich bei Hochschulen für Studiengänge bewerben, die mit ihrer Ausbildung und Berufspraxis fachlich verwandt sind. • Ein fachlich verwandter Bereich ist dann gegeben, wenn die Berufsausbildung und die Berufspraxis jeweils hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem

	<p>angestrebten Studiengang aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für dieses Studium förderlich sind. Die Entscheidung über die fachliche Nähe treffen stets die Hochschulen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausschlaggebend für die Studienplatzvergabe ist i.d.R. die Note der Hochschulzugangsprüfung.
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3. Aussichten auf einen Studienplatz	
Wie?	<ul style="list-style-type: none"> • Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen (mit „Numerus clausus“) halten die Hochschulen ein bestimmtes Kontingent der Studienplätze für beruflich Qualifizierte und qualifizierte berufstätige Bewerber*innen ohne Abitur bereit (1%-5%).

4. Finanzierungsmöglichkeiten	
BAFöG	<ol style="list-style-type: none"> 1. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht Anspruch auf Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Die Förderung hängt unter anderem vom Einkommen der Eltern, von der Anzahl der Geschwister und dem eigenen Familienstand ab. 2. Altersgrenze: 45 Jahre. Bei beruflich Qualifizierten <i>kann</i> es Ausnahmeregelungen geben, wenn die Hochschulzugangsberechtigung erst nach der eigentlichen Altersgrenze erlangt wurde.
Aufstiegsstipendium	<ul style="list-style-type: none"> • Bewerbungsvoraussetzungen: Abgeschlossene anerkannte Berufsausbildung + mindestens zweijährige anschließende Berufspraxis + Nachweis über besondere Leistungsfähigkeit in der Ausbildung (z.B. Berufsabschlussprüfung mind. Note 1,9 oder 87 Punkte) • Förderhöhe: bei Vollzeit-Studium 934 Euro monatlich + 80 Euro Büchergeld; bei berufsbegleitendem Studium max. 2.900 Euro jährlich • Keine Altersgrenze • Dreistufiges Auswahlverfahren <p>www.sbb-stipendien.de/aufstiegsstipendium</p>

Deutschlandstipendium	<ul style="list-style-type: none"> • Förderhöhe 300 Euro monatlich (zusätzlich zu BaföG-Leistungen) • Bewerbung direkt bei den teilnehmenden Hochschulen • Unabhängig vom eigenen Einkommen und dem der Eltern <p>www.deutschlandstipendium.de</p>
Begabtenförderung	<ul style="list-style-type: none"> • Stipendien z.B. durch die Friedrich-Ebert-Stiftung, Konrad-Adenauer-Stiftung, Studienstiftung des Deutschen Volkes etc. <p>www.stipendienlotse.de</p>
KFW-Studienkredit	<ul style="list-style-type: none"> • Förderhöhe zwischen 100 und 650 Euro monatlich • Altersgrenze: 44 Jahre • Unabhängig vom eigenen Einkommen und Vermögen sowie dem der Eltern <p>www.kfw.de/studienkredit</p>
KFW-Bildungskredit	<ul style="list-style-type: none"> • Kredit bis maximal € 7.200 insgesamt • Altersgrenze: 35 Jahre • Für Studierende in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen • Unabhängig vom eigenen Einkommen und Vermögen sowie dem der Eltern <p>www.bildungskredit.de/</p>

Weitere Informationen zum Thema „Studieren ohne Abitur“ finden Sie unter:
<https://www.km.bayern.de/ministerium/hochschule-und-forschung/studium-und-abschluesse/hochschulzugang.html>

Rechtsgrundlage: Beschluss der KMK-Konferenz vom 6.3.2009,
 Qualifikationsverordnung des Freistaats Bayern, Abschnitt 4, §§ 29 - 32